

Tageblatt für Sangershausenbach.

55. Jahrg.

Beleantmachung.

Tausende von Kriegsgefangenen aus den Gefangenenerlagern des Korpsbezirks sind als Arbeiter in der Landwirtschaft und in der Industrie auf rund 1000 Arbeitsstellen beschäftigt.

Bei der weitverbreiteten Verteilung der Kriegsgefangenen während der Arbeit ist ihre Beaufsichtigung durch die Wachmannschaft ungenügend. Es haben daher alle Arbeitgeber und deren Angestellte in erster Linie die Verantwortung der strengsten Uebervachung gemäß den Bestimmungen des Vertrages mit der Inspektion der Kriegsgefangenenlager 18. Armeekorps zu tragen. In Fällen von Unterlassungen in dieser Richtung werden die Kriegsgefangenen abberufen.

Nach Bekanntwerden ist die Flucht von Kriegsgefangenen durch die Ortsbehörden unverzüglich auch bei Nacht durch mehrfaches Ausschellen unter Mitteilung der Personalbeschreibung der Entwichenen öffentlich bekannt zu machen. Die benachbarten Gemeinden sowie die nächsten Eisenbahnstationen sind durch Radfahrer oder Fernsprecher unmittelbar, ohne nähere Anweisung der höheren Zivilbehörden abzuwarten, im gleichen Sinne zu verständigen, damit eine beschleunigte Weiterverbreitung der Nachricht gewährleistet wird.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist anzuweisen, bei Fluchtfällen alle seine Gebäude, Scheunen, Strohmieten, Schuppen, Sandgruben, Ländereien usw., die den Entwichenen als vorläufigen Unterschlupf dienen könnten, mehrfach gründlich abzusuchen und sich in jeder Weise an den Nachforschungen nach den Entwichenen zu betheiligen, ohne dies allein den in erster Linie dazu berufenen Polizei- und Gendarmenorganen zu überlassen. Jeder Deutsche erfüllt damit eine patriotische Pflicht, da es nicht ausgeschlossen ist, daß von Seiten flüchtiger Kriegsgefangener dem Vaterlande durch Zerstörung von wichtigen Futtervorräten, Beklebrmitteln, Beleuchtungs- oder Wasseranlagen sowie militärischer Anstalten und dergl. großer Schaden zugefügt werden kann.

Inbesondere werden Leute wie Straßenwärter, Bahnarbeiter, Sägmänner, Bootbesitzer, Forstpersonal und Fuhrleute in der Lage sein, die Polizeibeamten und Selbstschützen in der Wiederfestnahme entwichener Kriegsgefangener wirksam zu unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der erste, der einen entwichenen Kriegsgefangenen wieder festnimmt oder seine Wiedergreifung einwandfrei veranlaßt, eine entsprechende Belohnung zu erwarten hat.

Wenn alle Landbewohner auf einzelne oder in kleinen Trupps wandernde Personen achten und sie zur Anzeige bringen würden, ist anzunehmen, daß das völlige Entkommen entwichener Kriegsgefangener, die unter Umständen auch eine Gefährdung für unsere Ernte, für einsam liegende Gehöfte und deren Bewohner bilden können, zur Unmöglichkeit wird.

Langen[schwalbach], den 1. August 1915.

Der Königliche Landrat.

3. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Bekanntmachung

Betreffend

Bestanderhebung und Beschlagnahme
von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung —,
wopunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —,

Die Anträge würden in begründeten Fällen von den Be-
schädigten an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten sein.
Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung.

Sangenjchwalsbach, den 4. August 1915.

Der Königliche Landrat.

3. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. 1. 1./7. 15. R. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte 5 der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

c) Personen, welche zur Wiederbeherbergung oder zur Arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgeheimnis betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls sie Gegenstände sich am Meldeort auf dem Bestand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen nach der Verordnung Ch. 1. 124/1. 15. R. R. A., Ch. 1. 1/4. 15. R. R. A. und Ch. 1. 1/6. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

- gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;
- Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditionen, Kommissionäre usw.;
- wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) befindlichen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte 6) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

(Schluß folgt.)

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 8. August. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Französische Handgranatenangriffe bei Souchez und Gegenangriffe gegen einen vorgestern dem Feinde entrissenen Graben in den Westargonnen wurden abgewiesen.

Die Gefechte in den Vogesen nördlich von Münster la Montagne gestern Nachmittag wieder auf. Die Nacht verlief dort ruhig.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die deutsche Narew-Gruppe nähert sich der Straße — Ostrow — Wyszkow. An den einzelnen Stellen leistet der Gegner hartnäckigen Widerstand. Südlich von Wyszkow der Bug erreicht. Zerk an der Bugmündung wurde besetzt.

Vor Nowo Georgiewsk nahmen unsere Einschließungsarbeiten die Befestigungen von Berezje.

Bei Warschau gewannen wir das östliche Weichselufer.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Vor dem Druck der Truppen des Generalobersten von Bock weichen die Russen nach Osten.

Zwischen Weichsel und Bug hat der linke Flügel der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen der Feind nach Norden gegen den Wieprz-Fluß geworfen. Der rechte Flügel steht noch im Kampf.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. August. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Mit Tagesanbruch entwickelte sich ein Gefecht bei Hooge von Ypern. In den Aragonen scheiterten franz. Vorstöße. Sehen wurde bei Dammerkirch und bei Schwarzersee, früh bei Ypern, Soudrange und bei Harboney je ein Flugzeug durch unsere Kampfflugzeuge abgeschossen. Die beiden Flugzeuge gehörten einem Geschwader an, welches vorher auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes Stadt Saarbrücken Bomben warf, natürlich keinerlei materiellen Schaden anrichtete, wohl aber 9 friedliche Bürger tötete, 26 schwer und eine größere Anzahl leicht verletzt hatte.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Die Angriffsgruppen von Rowno haben sich näher an die Stadt herangeschoben. Es wurden 430 Russen (darunter 10 Offiziere) gefangen genommen und 8 Maschinengewehre erbeutet.

Auch gegen die Nord- und Westfront von Lomza machten die unter heftigen Kämpfen Fortschritte. 3 Offiziere, 1400 Mann wurden zu Gefangenen gemacht, 7 Maschinengewehre und 1 Panzerauto eingebracht.

Südlich von Lomza wurde die Straße nach Ostrow erreicht und die Straße Ostrow—Wyszow überschritten. Die nachstandhaltenden Russen wurden geworfen.

Rowno Georgiewsk wurde auch im Osten zwischen Narew und Weichsel abgeschlossen.

Gegenüber von Warschau wurde Praga besetzt. Unsere Truppen bringen weiter nach Osten vor. In Warschau wurden einige tausend Gefangene gemacht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Armee des Generalobersten v. Bohr sch überschritt in der Verfolgung die Straße Garwolin—Nyk (nordöstlich von Zwangorod). Der linke Flügel der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen drängte die Russen über den Bieprz zurück. Mitte und rechter Flügel nähern sich der Linie Ostrow—Hanski—Mjhrusk (am Bug).

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 8. Aug. Die Räumung von Riga ist, wie dem „B. Z.“ aus Rotterdam nach englischen Blättern gemeldet wird, in vollem Gange. Die Straßen sind mit dichten Menschenmengen gefüllt. Die Bahnhöfe werden von Flüchtlingen belagert. — Daß die Russen auch Rowno räumen, meldet „B. Z.“ nach der „Daily Mail“. Im Laufe der Woche habe die ganze Bevölkerung die Stadt verlassen.

* Berlin, 8. Aug. Die vordringenden Deutschen begegnen, wie laut „B. Z.“ die „Daily News“ melden, einer Unzahl von Feuerbrünken. Die militärischen Feuerlöschungsbrigaden folgen der Nachhut der russischen Heere.

* Berlin, 7. Aug. (Z. U.) Der Kriegsberichterstatter des „Berl. Vol.-Anz.“, Kirchlechner, meldet seinem Blatte aus dem R. und R. Kriegspressequartier: Alle Nachrichten vom polnischen Kriegsschauplatz deuten darauf hin, daß der russische Rückzug sich konzentrisch von Westen, Südwesten und Süden her in Richtung nach Brest-Litowsk bewegt. Das unaufhaltsame Vordringen Mackensens hatte nun auch den linken russischen Zentrumsflügel gezwungen, nach Norden zu weichen. Wenn nun die verschiedensten Heeresreste im Raume von Brest-Litowsk zusammenströmen, so ist die russische Heeresorganisation vor eine schwere Aufgabe gestellt, da nur mehr wenig Bahnlinien zum Abtransport zur Verfügung stehen, die östlich gelegenen Sümpfe aber nur eine ganz geringe Anzahl von Straßen durchlässen aufweisen.

* Amsterdam, 7. Aug. (Z. U.) Nach englischen Blättern hat die englische Regierung beschlossen, alle Deutschen zu internieren oder zu verbannen.

* Wien, 8. Aug. (W. Z. V. Nechtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: Das am 5. d. M. früh durch eines unserer Unterseeboote versenkte italienische Unterseeboot war „Nereide“, das am 26. Juni auf die gleiche Weise vernichtete Torpedoboot „Nr. 5 P. N.“. Am 29. Juli abends ist im Golfe von Triest ein Fahrzeug auf eine unserer Minen gestoßen und in die Luft gesprungen, ohne daß man damals wegen des stürmischen Wetters erkunden konnte, welcher Art das Opfer war. Nun hat sich mit voller Bestimmtheit ergeben, daß es das italienische Unterseeboot „Nautilus“ war, welches damals mit der ganzen Besatzung untergegangen ist. Schon früher sind das italienische Torpedoboot „6 P. N.“ und das bereits gemeldete Torpedoboot „17 D. S.“ mit der ganzen Besatzung unseren Minen zum Opfer gefallen.

* Kopenhagen, 7. Aug. (Z. U.) Nach einer „Times“-Meldung aus Bukarest verlautet als ganz zuverlässig, daß zwischen Rumänien und dem Bivervorband ein Bündnisvertrag geschlossen wurde, der schon unterschrieben sei. Rumänien wird mit seinem Heere in der letzten Hälfte des August in den Krieg eingreifen.

Notizen.

*) Langenschwalbach, 9. Aug. Den verwundeten und kranken Kriegern des Vereinslazarets Langenschwalbach war am Freitag ein besonders freudiger Tag beschieden. Zwei hier zur Kur weilende Damen überraschten dieselben mit einer Einladung zu einem Ausfluge nach Burg Hohenstein. Fünfzehn mit Fahnen und Laub geschmückte Wagen nahmen die Krieger auf, und so ging's im Corso durch die Stadt ins schöne Marial zur Burg Hohenstein. Dort wurde sich an Kaffee und Kuchen gelabt. Die Stimmung wurde noch gehobener als beim Hopfen- und Selbstgelebes, ernste und heitere Vorträge, gemeinschaftliche Nieder- und Spenderinnen wurde seitens des Leiters des Ausfluges in kernigen, herzlichen Worten der Dank zum Ausdruck gebracht. Die fröhliche Heimfahrt bei hereinbrechendem Abend durch die stimmungsvolle Landschaft, sowie der freudige Empfang, welcher den Ausflüglern seitens sämtlicher Einwohner und Kurgäste zuteil wurde, bildeten einen angenehmen Abschluß der glücklich gewährten Veranstaltung. Eine photographische Aufnahme auf Burg Hohenstein wird den Vaterlandsverteidigern auch in späteren Zeiten die schönen Stunden ins Gedächtnis zurückerufen.

*) — Vizefeldwebel Franz Lange von hier, z. St. in Frankreich, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Öffentlicher Wetterdienst. Dienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Dienstag, den 10. August 1915.
Zeitweise heiter und vorwiegend trocken, westliche bis nordwestliche Winde.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Die Eisenhandlung
von **Ludwig Senst** in **Hahnstätten**
empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:
Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,
Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe
und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,
Kausen, auswechselbare Kettenhalter,
Sinkkasten, Schachtrahmen.
Alle landwirtschaftlichen Maschinen,
Hackelmaschinenmesser u. Rübenschnidmesser
2529 in allen Größen vorrätig.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Creue um Creue.

Ein Roman aus Transvaal

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

16. Kapitel.

Wister Whitney folgte der Vorladung wegen Mordversuchs gegen den Grafen Nienck nicht, sondern er führte seinen Entschluß, das Gebiet der Republik zu verlassen, um so schneller aus, als die Haltung der Buren rundum immer bedrohlicher wurden. Denn während der vierzehn Tage, die Nienck auf dem Krankenlager zubrachte, und während der die Abreise der Frauen nach Bloemfontein verschoben worden war, hatte sich der Volksrath der Republik schließig gemacht, was er auf die Forderungen Chamberlains antworten wollte. Er erkannte in seiner Note vom 25. September keinen Grund an, weshalb die britische Regierung in die inneren Angelegenheiten der Republik eingreifen sollte. Er wies dabei auf die Petition hin, mit der sich die Engländer an die Königin Viktoria gewandt und erklärte, daß die darin aufgestellten Behauptungen zum Theil unzutreffend, zum Theil erlogen seien. Die Haltung der Note war jedoch immer noch vollkommen friedlich, denn die Republik erklärte sich bereit, freundschaftliche Vorschläge seitens der englischen Regierung anzunehmen. Aus allem aber leuchtete hervor, daß die Buren auf ihre Unabhängigkeit unter keinen Umständen verzichten würden. England gab sich bekanntlich keine Mühe, den Streitfall gütlich aus der Welt zu schaffen, und selbst die Vermittelung des Präsidenten Steijn scheiterte. Darauf erfolgte am 9. Oktober das bekannte Ultimatum der Republik, in dem verlangt wurde, daß alle gegenseitigen Streitpunkte beigelegt würden, und zwar entweder auf dem Wege eines Schiedsgerichts oder auf irgend eine andere, zwischen den Mächten noch zu vereinbarende Weise. Es verlangte ferner, daß die in den letzten Tagen an der Grenze der Republik angesammelten englischen Truppenmassen sofort zurückgezogen würden, und daß gleichfalls die schon seit einem Vierteljahr eingetroffene Truppenverstärkung aus Südafrika entfernt würde. Und endlich, daß die bereits eingeschifften Truppen in keinem südafrikanischen Hafen landen dürften. Die Antwort war binnen zweimal vierundzwanzig Stunden gefordert. Lautete sie nicht bejahend, so sähe sich Transvaal gezwungen, die Feindseligkeiten zu eröffnen.

Das alles hatte sich abgewickelt in einer Zeit, da Mevrouw van t'Hoff und Meijster Marij bereits bei ihren Freunden in Bloemfontein eingetroffen waren.

Der alte Pieter van t'Hoff, der wohl an einen Krieg mit England glaubte, jedoch augenblicklich die Lage noch nicht als so bedenklich ansah, ließ seine Frauen auch ganz ruhig in der Hauptstadt der benachbarten Republik, weil er den Krieg immer noch nicht für absolut bevorstehend und die Hoffnung auf eine günstige Antwort der englischen Kolonialregierung nicht ausgeschlossen hielt. Die englische Antwort jedoch, die der Republik durch die Kapregierung übermittelt wurde, und die in ihrem letzten Satz erklärte, die Bedingungen seien derartig, daß die Regierung Ihrer Majestät es für unmöglich halte, darüber auch nur zu diskutieren, diese Antwort riß ihn freilich aus aller Illusion, und er wollte seine Frau sofort von Bloemfontein zurückbeordern. Aber die ungeheuren Anforderungen, die die Mobilmachung an ihn, als Landdrost und Kommandant stellte, ließen ihn für die ersten paar Tage der Frauen ganz vergessen. Bloemfontein war ja auch außerdem vorzüglich besetzt und der Oranje-Freistaat war zur Zeit nicht in Mitleidenschaft gezogen, es war vielmehr noch vollkommen ungewiß, ob er der Schwefel-Republik in dem schweren Kampf beistehen würde.

Darüber allerdings sollte Pieter van t'Hoff nicht lange im Unklaren bleiben, denn Präsident Steijn erließ sehr bald einen Aufruf, der die Oranje-Republik zum Kampfe mit Transvaal Schulter an Schulter aufforderte. Aber auch jetzt mangelte es ihm an Zeit, irgend etwas für seine Frau zu thun, und er unterließ es auch in dem Bewußtsein, daß sie in guter Gut und sicherlich dort besser aufgehoben seien, als auf der Farm, die schutzlos ziemlich nahe an der Westgrenze gelegen war.

Die Mobilmachung hatte schnell ihren Anfang genommen. Nienck war von dem Landdrosten, der sich jetzt nur noch als Kommandant und Soldat fühlte, für die Burenarmee in Pflicht genommen, und er hatte ihn gebeten, ihn als sein Adjutant in den Krieg zu begleiten.

Der Frühling war schon ziemlich weit vorgeschritten, die Hitze machte sich schon unangenehm bemerkbar, trotzdem fanden sich die Veldcornets und die Veldcornetassistenten umgehend auf Befehl in Pietersfarm ein, und van t'Hoff konnte ihnen gerade eine erfreuliche Mittheilung machen, denn es war von der Regierung die Nachricht eingegangen, daß der Oranje-Freistaat sich zu einem Schutz- und Trutzbündniß für den Krieg gegen England an Transvaal angeschlossen hatte. Eine Abschrift des Steijn'schen Aufrufs lag bei.

„Vorlesen!“ rief der alte Couperus, und Pieter van t'Hoff faltete das Aktenstück auseinander und las mit lauter Stimme:

(Fortsetzung folgt.)

Man hat in fremder Erde sein letztes Bett gemacht.
Dort liegt er ohn' Beschwerde, ein Kreuz hält ihn fest.
Das spricht: „Vom Kampfgebrause ruht hier ein Bräutigam.
Er kann nicht mehr nach Hause, und doch ist er ja heim.“

Wiedersehen war seine und bleibt unsere Hoffnung.



Im tapferen und siegreichen Kampfe für Heimat und Vaterland fiel am 26. Juli in Feindesland unser einziger, innigstgeliebter und braver Sohn, Bruder und Schwager, der

Grenadier Adolf Jung,

Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5,

stud. goed.,

im blühenden Alter von nahezu 21 Jahren.

In tiefer Trauer:

Karl Jung u. Frau, geb. Nupper,

Albert Conradi u. Frau Auguste,

geb. Jung,

Eina Jung.

Sahn i. L., an seinem Geburtstag, 8. Aug. 1915.

Creue Kameraden, darunter Diefenbach aus Langenschwalbach und Kind aus Burgschwalbach, haben ihn bestattet; sie sind, wie sie schreiben: „stolz auf ihn.“

Die Zahlung des Holzgeldes

wird in Erinnerung gebracht.

1254

Stadtkasse

Verloren

auf dem Wege von Villa Gassert noch dem Tennisplatz eine Handarbeit (Riffen). Abzugeben gegen gute Belohnung in

1262

Villa Gassert.

Verloren

in der Nähe des Bahnhofes eine silberne Damenuhr.

Gegen Belohnung abzugeben

1261

Hofel Strauß.

1000 Ein- fuchgläser

zu allen Apparaten passend, sowie

Einfuch-Apparate

noch zu alten Preisen.

J. Stern,

1259

Inh.: Herm. Käß.

Ein Rind m. Kalb

sowie eine hochträgliche Kuh, ein sprungfähiger Lahnbulle zu verkaufen.

1260

Adolf Ernst, Ramschied.

Echt. Hausmädchen

sucht Stellung als Alleinmädchen in Frankfurt oder Wiesbaden. Näh. Haus Panorama. 1263

Jg. Dienstmädchen

zu baldigem Eintritt gesucht.

1231

Näh. Exp.

Gefunden

eine Handarbeit. Gegen seratgebühren abzugeben in Exp. d. Bl.

Eber-Läufer

preiswert zu verkaufen.

1211

Näh. Exp.

Ein trächt. Rind

welches auch gefahren ist, verkaufen bei

1258

Karl Henrich

Laufenfelden

Ein besseres

Hausmädchen

für sofort gesucht.

Villa Eugenia

Neueres zuverlässiges

Alleinmädchen

mit guten Zeugnissen für 15. Aug. in Dauterbach nach Wiesbaden in d. 2 Pers. Vorzugst. tägl. 10—12 od. 2—4.

1248

Wiener Hof

Langenschwalbach

Anständ. Mädchen

sucht Stellung als Haushälterin oder zur Bedienung einer Dame.

1253

Näh. Exp.

Erdarbeiter

gesucht.

Bauunternehmer Schmalz

Meldungen Baustraße

Bahnhof Eiserne Sand.